

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2025

Nr. 2025/447

Beiträge 2025 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

1. Ausgangslage

Die Alimentenbevorschussung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Vollzug der Alimentenbevorschussung ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Das Oberamt ist nach § 79 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die kantonale Bevorschussungsstelle (namens des Departements des Innern). Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Abs. 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden «2025 – Richtwerte Gesundheit und Soziales» vom 14. August 2024 hat das Departement des Innern informiert, dass für 2025 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung mit Kosten von 8.0 Mio. Franken gerechnet wird.

Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des budgetierten Inkassos Alimentenbevorschussung Kosten von 4.0 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2026 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto Alimentenbevorschussung

Fr. 4'000'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2025 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'000'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2024. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über einen Kontokorrenten verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2025 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; HIT, RUE, Oberämter

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Rechnungswesen (ReWe) DDI

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen